

Satzung Música Iberoamericana e.V.

|

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Musica Iberoamericana “
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist: Weimar, Thüringen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein „Musica Iberoamericana“ mit Sitz in Weimar/Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein verfolgt durch die Förderung, Forschung und Verbreitung iberoamerikanischer Musik kulturelle Zwecke. Dieser Zweck soll u.a. dadurch verwirklicht werden, dass Werke iberoamerikanischer Komponisten publiziert und aufgeführt werden. Damit verbunden soll regelmäßig auch die musikwissenschaftliche und aufführungspraktische Untersuchung der Werke sein.
3. Darüber hinaus ist die Bildung Zweck des Verein. Es sollen mit seiner Arbeit Menschen aktiv und passiv an die iberoamerikanische Musik herangeführt werden. Zur Förderung der Arbeit von Künstlern und Nachwuchskünstlern sollen sie zum Beispiel in Proben- und Aufführungsarbeit aktiv einbezogen werden. In Konzerten und Vorträgen kann die Forschungsarbeit vorgestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen. Hierbei kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Stimmberechtigt sind lediglich ordentliche Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post oder elektronisch an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift.
Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Der Schriftführer - im Verhinderungsfall ein zu bestimmender Stellvertreter - fertigt ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Bestimmung der Vereinspolitik
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei persönlicher oder fernmündlicher (Telefonkonferenz, i-chat etc.) Anwesenheit beziehungsweise ordnungsmäßiger Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.
Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgesetzt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gilt die einfache Mehrheit an abgegebenen Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand kann bis zu fünf Mitglieder haben. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Künstlerischen Leiter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wird der Schriftführer oder der Schatzmeister bestimmt. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

4. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt, oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und /oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Geschäftsführung das für ehrenamtliche Tätigkeit zumutbare Maß, besteht die Möglichkeit einer hauptamtlichen Anstellung und der Zahlung einer Vergütung.

§ 13 Kuratorium

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Kuratorium zu bestellen. Das Kuratorium hat beratende Funktion. Die Mitglieder des Kuratoriums sind nicht Mitglieder des Vereins.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z.B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Im Übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.

Weimar, am 15. März 2007